

# Sichere Herkunftsstaaten/ Drittstaaten

---

Der Begriff „sichere Herkunftsstaaten“ wird in Art. 16a des Grundgesetzes definiert. Demnach spricht man von Staaten, „bei denen aufgrund der allgemeinen politischen Verhältnisse die gesetzliche Vermutung besteht, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet (§ 29a AsylVfG). Diese Vermutung besteht, solange ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht glaubhaft Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung doch verfolgt wird. "Sichere Herkunftsstaaten" sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die in Anlage II des Asylverfahrensgesetzes bezeichneten Staaten“ (BAMF, 2018).

Anlage II, § 29a AsylG:

Albanien  
Bosnien und Herzegowina  
Ghana  
Kosovo  
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik  
Montenegro  
Senegal  
Serbien

Bezüglich der Einteilung in sichere Herkunftsstaaten ist § 29a AsylG entscheidend. In diesem wird folgendes festgehalten:

„(2a) Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre, erstmals zum 23. Oktober 2017 einen Bericht darüber vor, ob die Voraussetzungen für die Einstufung der in Anlage II bezeichneten Staaten als sichere Herkunftsstaaten weiterhin vorliegen.

(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, dass ein in Anlage II bezeichneter Staat nicht mehr als sicherer Herkunftsstaat gilt, wenn Veränderungen in den rechtlichen oder politischen Verhältnissen dieses Staates die Annahme begründen, dass die in Artikel 16a Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes bezeichneten Voraussetzungen entfallen sind. Die Verordnung tritt spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.“

## Sichere Herkunftsstaaten und sichere Drittstaaten

Der Gesetzgeber unterscheidet maßgeblich zwischen sicheren Herkunfts- und sicheren Drittstaaten. Diese Kategorisierung erzeugt unterschiedliche Rechtsfolgen.

- 1) Als sichere Drittstaaten gelten gemäß Anlage I AsylVfG neben den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ebenfalls Norwegen und die Schweiz. Personen, die aus einem sicheren Drittstaat eingereist sind, werden gemäß §26a AsylG nicht als Asylberechtigte anerkannt und gar nicht erst zur Prüfung zugelassen. Ausnahmen bilden hierbei nur Personen, die zum Zeitpunkt der Einreise in Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels der BRD sind, die BRD aufgrund von Rechtsvorschriften für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist oder die Person aufgrund einer Anordnung nach §18 Abs. 4 Nr. 2 nicht zurückgewiesen worden ist. §18 AsylG bezieht sich auf die Einreise auf dem Luftweg. Der Paragraph besagt, dass ein Antrag auf Gewährung eines vorläufigen Rechtsschutzes innerhalb von drei Tagen nach Zustellung der Entscheidungen des Bundesamtes und der Grenzbehörde gestellt werden kann. Im Falle der rechtzeitigen Antragstellung darf die Einreiseverweigerung nicht vor der gerichtlichen Entscheidung (§ 36 Abs. 3 Satz 9) vollzogen werden.
- 2) Asylanträge von Personen deren Herkunftsland gemäß §16a GG als sicher erklärt wurde, sind als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn die Person kann Tatsachen oder Beweismittel belegen, dass ihr im Herkunftsland eine Verfolgung im Sinne des §3 Abs. 1 AsylG (Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft) oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des §4 Abs. 1 AsylG (Subsidiärer Schutz) droht. „Auch wenn Antragstellende aus einem sicheren Herkunftsland stammen, unterscheidet sich die persönliche Anhörung nicht von Anhörungen bei anderen Herkunftsländern. Auch die Schutzgewährung ist keinesfalls ausgeschlossen. Antragstellende aus sicheren Herkunftsstaaten erhalten während der Anhörung die Möglichkeit, Tatsachen oder Beweismittel vorzubringen, die belegen, dass ihnen – abweichend von der Regelvermutung – im Herkunftsland dennoch Verfolgung droht. Ist dieser Nachweis erfolgreich, können sie ihren Anspruch auf Asyl geltend machen. Reichen die neuen Erkenntnisse nicht zur Widerlegung der Regelvermutung aus, wird der Asylantrag als "offensichtlich unbegründet" abgelehnt. Bei diesen Ablehnungen sind die Rechtsbehelfsfristen verkürzt, was zur Verfahrensbeschleunigung führt. Dies wirkt sich auch beschleunigend auf die Klageverfahren bei den Verwaltungsgerichten aus (siehe Entscheidung des Bundesamtes und Ausgang des Asylverfahrens)“ (BAMF, 2016).

### Auch Wichtig!

„Antragstellende aus sicheren Herkunftsstaaten sind verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Wird ihr Asylantrag als "offensichtlich unbegründet" oder "unzulässig" abgelehnt, gilt dies sogar bis zu ihrer Ausreise. Während dieser Zeit dürfen sie nicht arbeiten und das in ihrer Aufenthaltsgestattung genannte Gebiet vorübergehend nur dann verlassen, wenn sie eine Erlaubnis vom Bundesamt erhalten.“ (BAMF, 2016).